Privatisierung als Element „neuer" Kriege am Beispiel von Söldnertruppen – ein legitimes und legales Mittel moderner Kriegsführung?

von Tim Rothe[1]

Hinführung zur Leitfrage

Allgemeiner geopolitischer Kontext

Die erste bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema der Söldner hatte ich 2022. Als ich an dem Buch „Black Water – Der Aufstieg der mächtigsten Privatarmee der Welt" vorbeilief, nahm ich das Buch zwar mit, mir fiel aber erst nach einigen Tagen wieder ein, woher ich Privatarmeen kannte.

2022 (und den Folgejahren) habe ich in den Nachrichten insbesondere bei der Schlacht um Bachmut immer wieder von einer „Gruppe Wagner" gehört. Russland bekam Unterstützung in seinem Krieg gegen die Ukraine durch Wagner-Kämpfer oder Personen, die einer Wagner-Gruppe angehören sollten. In dem erwähnten Buch sollte es jedoch nicht um die Gruppe Wagner gehen, sondern um Black Water. Ich habe mich hierbei gefragt, wie die Strukturen funktionieren und warum es Personen gibt, die sich freiwillig melden, um mit einer Privatarmee in einen Krieg für ein anderes Land einzutreten.

Auch im aktuellen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sind Söldner am Kriegsgeschehen beteiligt. Schon 2014 bei der Annexion der Krim und auch seit dem 24. Februar 2022 sind nicht nur staatliche Akteure an dem Krieg beteiligt. Die von Russland eingesetzte Gruppe Wagner agierte skrupellos auf ukrainischem Boden und beging Völkerverbrechen, aber nichts passierte. Damit hatte Russland einen nicht-staatlichen Akteur in den Krieg involviert, der einen erheblichen Vorteil auf der Seite Russlands darstellte. Daher drängte sich auch in den Medien die Frage auf, wer für Söldnergruppen verantwortlich ist, unter welcher Gerichtsbarkeit diese stehen und aufgrund welcher Gesetzeslage diese überhaupt agieren dürfen.

Aufgrund aktuell vermehrter Einsätze von Söldnertruppen in zwischenstaatlichen Konflikten geht es in diesem Dokument darum, die Frage von Legalität und Legitimität von Söldnereinsätzen zu beleuchten. Um einen Überblick zu erhalten, wird erst der historische Hintergrund von Söldnern dargestellt, bevor dann auf die Ursachen von Söldnereinsätzen mit Beispielen eingegangen werden kann. Schlussendlich wird ein mehrschichtiges Urteil formuliert.

Warum gibt es überhaupt Konflikte?

Wir blicken in Europa auf eine lang anhaltende Zeit dauerhaften Friedens zurück, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1949 genau 65 Jahre lang hielt. Fast drei ganze Generationen haben keinen Krieg in Europa erlebt. Das mag den Blick auf die weltweiten Realitäten leicht verstellt haben.

Denn Kriege und militärisch ausgetragene Konflikte gehören seit der Jungsteinzeit (ab ca. 3.000 v. Chr.) zur sozialen Wirklichkeit der Menschen ebenso dazu wie der nachvollziehbare Wunsch nach Frieden und friedlichem Zusammenleben. Humanforscher und Historiker machen die Jungsteinzeit als zentralen Wendepunkt aus, als erste große anonymer werdende Ranggesellschaften entstanden und die Nomaden ablösten. Wahrscheinlich im Zuge dieser engeren sozialen Gefüge wuchsen gleichzeitig die sozialen Konflikte innerhalb der Gruppen. Menschen wollten oder mussten sich gegenüber anderen Menschen behaupten, weil es in immer größeren Gruppen zu Verteilkämpfen um Lebensmittel, Machtpositionen und soziale Anerkennung kam.

In diese Zeit fallen Beobachtungen erster und vor allem regelmäßig auftretender Massaker unter Menschen, zunehmender Kriege um Landkonflikte und Ressourcen, Patriarchate und Despoten. Erste Gebilde entstehen, die in Grundzügen bereits dem ähneln, was wir heute ein ausgeprägtes Staatswesen nennen würden. Um die Konflikte für sich entscheiden zu können, entstehen zudem erste Strukturen militärisch organisierter Gruppen, einer Frühform von Armeen also.

[1] Tim Rothe ist Schüler am Wilhelm-von-Siemens-Gymnasium in Berlin. Die vorliegende Ausarbeitung entstand im Rahmen der Erarbeitung der 5. Prüfungskomponente zum Abitur (Stand: 30.03.2025).

Krieg ist also seit 5.000 Jahren als Dauerzustand vorherrschend und wiederkehrend. Thomas Hobbes (1588 – 1679) beschrieb diese sozialen Beobachtungen wie folgt:

> *„Nun sind sicher beide Sätze war: Der Mensch ist ein Gott für den Menschen, und: Der Mensch ist ein Wolf für den Menschen; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht. Dort nähert man sich durch Gerechtigkeit, Liebe und alle Tugenden des Friedens der Ähnlichkeit mit Gott; hier müssen selbst die Guten bei der Verdorbenheit der Schlechten ihres Schutzes wegen die kriegerischen Tugenden, die Gewalt und die List, d.h. die Raubsucht der wilden Tiere, zu Hilfe nehmen."*

Auch wenn es keine abschließende Definition des Begriffes gibt, so können wir versuchen, das Symptom der kriegerischen Auseinandersetzungen wie folgt zu beschreiben:

> **Kriegerischer Konflikt:** ein unter erheblichem Einsatz von Waffen und Gewalt organisierter Konflikt zwischen mindestens zwei verschiedenen Interessengruppen mit dem Ziel, den jeweiligen Gegner militärisch und anschließend politisch zu unterwerfen.

Nach zwei Weltkriegen und seiner schrecklichen Erfahrungen für die Menschheit haben sich die freien Völker in den Vereinten Nationen zusammengefunden und in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta festgeschrieben, dass Angriffskriege fortan verboten sein sollten. Die Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität eines Staates sollte niemals als Staatsräson eines Aggressors durch die Staatengemeinschaft tolerierbar sein.

Gleichzeitig waren die Vertreter der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Nationalstaaten keine naiven Pazifisten, die glaubten, dass eine Friedensordnung auf Dauer nur vom erklärten Willen zum Frieden abhängen könnte. Insofern ließen sie zwei ausdrückliche Möglichkeiten für militärische Interventionen auch in der UN-Charta zu: den Verteidigungskrieg (Art. 51 UN-Charta) und den Sanktionskrieg (Art. 42 UN-Charta).

Ein Verteidigungskrieg muss deshalb völkerrechtlich zulässig sein, weil es sich um den einzig „gerechten" Krieg (lat. *bellum iustum*) handelt. Wird die territoriale Integrität eines Staates unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta verletzt und dieser Staat völkerrechtswidrig angegriffen, muss er sich gegen den Aggressor verteidigen können, ohne gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Daher ist der Verteidigungskrieg ein „gerechter" Krieg, weil er lediglich versucht, den Friedenszustand und die territoriale Integrität wiederherzustellen.

Der zweite Fall betrifft Fälle, in denen der UN-Sicherheitsrat gegen einen UN-Mitgliedstaat Sanktionen verhängt und sich der betreffende Staat weigert, diesen Sanktionen und auferlegten Pflichten nachzukommen. Auch in einem solchen Fall kann es völkerrechtlich geboten sein, die Sanktionen mittels militärischer Mittel durchzusetzen, also deren Einhaltung mit kriegerischen Mitteln zu erzwingen.

Historische Entwicklung von Söldnertruppen

Das Auftreten von Söldnern in militärischen Konflikten ist keine Erscheinung der Moderne.

Moderne „neue" Kriege und hybride Kriegsführung

Betrachten wir die immer wiederkehrenden Konflikte in der geschichtlichen Rückschau, so lassen sich im Verlauf der Jahrhunderte jedoch durchaus einige Veränderungen beobachten.

Antike (1.500 v. Chr. – 600 n. Chr.): Während der Antike (1.500 v. Chr. – 600 n. Chr.), in den griechischen, ägyptischen und römischen Staatswesen, spielt das Söldnerwesen für die kriegerischen Auseinandersetzungen nur eine ressourcenmäßige Rolle. Neben großen stehenden Heeren, die die jeweiligen Staatenlenker unterhalten, um ihre Gebietseroberungen umzusetzen, bedienen sie sich lediglich zur Truppenunterstützung fremder Söldner oder Hilfstruppen. Die gesamte militärische Führung wird aus den Kernheeren geleistet.

Mittelalter (6. Jh. – 15. Jh.): Nach dem Zerfall des römischen Reiches um 600 n. Chr. verschwinden die großen Kriegseinheiten zunehmend. Stehende Heere

bilden im Mittelalter eher die Ausnahme, da sie enorme Geldsummen verschlingen und in ihnen kaum Nutzen gesehen wird. Im Falle von kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Königen und Landesfürsten werden Heere ad hoc aufgestellt und aus Dienstverpflichteten Untertanen und Söldnern zusammengesetzt.

100-jähriger Krieg (1337 bis 1453): Im 100-jährigen Krieg (1337 bis 1453) kommt es erstmals zum Auftreten freier und großer Söldnerkompanien. Deren Aufkommen wird begünstigt durch die massenhaften Entlassungen von ehemaligen Soldaten aus befriedeten Konflikten. Zahlreiche ehemaliger Kämpfer standen nun plötzlich nicht mehr unter Sold und mussten sich ihren Lebensunterhalt anderweitig verdienen. Da viele von ihnen keinen festen Beruf und oftmals außerhalb des Kriegsgeschehens nichts gelernt hatten, kam ihnen eine Tätigkeit als Söldner nur recht. Als das Adelsmonopol auf Waffenbesitz fiel, beschleunigte sich die Entwicklung.

Militärführung im 16. Jahrhundert

Machiavelli's Meinung zur Militärführung

Niccolò Machiavelli hat sich im 16. Jahrhundert nach seinem Ausscheiden aus der Politik der Staatstheorie im existenziellen Sinne gewidmet. Dabei ist unter anderem sein Werk „Vom Fürsten" entstanden, in dem er auch zwei Kapitel „Vom Militärstand" und „Von den Hilfstruppen" verfasst hat. Insbesondere hier widmet er sich dem, was wir heute Söldner nennen. Machiavelli teilt nicht eigenstaatliche Streitkräfte in zwei Gruppen ein: die Söldner und die Hilfstruppen.

Söldner sind ausländische Kämpfer, die vom Staat angestellt werden. Hilfstruppen sind dagegen staatliche Truppen eines anderen Staates, die dieser auf Bitten eines anderen entsenden kann. Machiavelli hält beide für „unnütz und gefährlich" und rät daher von ihrer Nutzung ab. Die Unnützigkeit begründet er damit, dass „[n]icht Liebe, […] [sondern] der Sold [sie] […] an den Dienst [knüpft]". Die Gefährlichkeit, die er vor allem auf Hilfstruppen bezieht, beschreibt er mit dem Risiko von der „Abhängigkeit des Gebers", da der Geholfene keine Macht über die Truppe hat und diese schnell zum Feind werden kann, wenn die fremde Überlegenheit zu deutlich ist.

Einsatz von Söldnertruppen

Ein Beispiel für den Einsatz von Söldnertruppen ist die Schlacht bei Vailà, besser bekannt als Schlacht von Agnadello. Hier, so Machiavelli, haben die Venezianer gegen die Franzosen, unterstützt durch die Deutschen und Schweizer Söldner „alles verloren, was sie mit so viel Aufwand in acht Jahrhunderten erworben hatten". Deswegen schließt Machiavelli, dass „Söldnertruppen […] träge und langsam [erobern], aber […] plötzliche und erstaunliche Niederlagen erleiden. Bei dieser Schlacht am 14. Mai 1509 sind nach Angaben einiger Beteiligter mehr als 10.000 Menschen umgekommen. Viele Offiziere aus der damaligen Zeit beschreiben auch eine erhebliche Fahnenflucht, die nach den ersten Angriffen der Franzosen einsetzte und in einer Niederlage für die Venizianer mündete. Hierin beschreibt sich die fehlende Loyalität von Söldnerheeren, obwohl auch Venezianer aus den Truppen geflohen zu sein scheinen.

Die fehlende Loyalität von Hilfstruppen führt Machiavelli in einem Beispiel der Capuaner an. Die Samniten führten gegen die Capuaner Krieg, jedoch konnten diese sich nicht verteidigen. Daher baten die Capuaner zwischen 326 v. Chr. und 304 v. Chr. die Römer um Unterstützung. Daraufhin wurden die Samniter von den Römern zurückgedrängt. Da die Gefahr bestand, dass die Samniter nach Abzug der Römischen Truppen die Capuaner angreifen würden, beschloss der Senat zwei Legionen zurückzulassen. „Diese Legionen […] begannen Gefallen daran zu finden: Sie vergaßen ihr Vaterland und die Ehrfurcht vor dem Senat und sannen darauf, sich mit Waffengewalt zu Herren des Landes zu machen, das sie durch ihre Tapferkeit beschützt hatten".

Aufbau von (Stadt)eigenen Streitkräften

Da sich Machiavelli den Risiken fremder Söldner und Hilfstruppen nur allzu bewusst war, baute er nach seinem Wiedereintritt in die Politik eine staatseigene Streitkraft auf, die dem florentinischen Rat unterstellt war. Diese Soldaten sollten dadurch nicht nur an den Sold, sondern auch an ihre Vaterlandsliebe gebunden sein, obwohl es sich nicht um eine Berufsarmee handelte, die Machiavelli ablehnte. 1506 wurde ein Gesetz eingeführt, welches die Rahmenbedingung für die neue Miliz (so hieß die Streitkraft) schaffte. Darin war ein Gehalt von bis zu 3 Dukaten verankert und Sonderrechte, wie das Tragen einer Waffe. Machiavelli schaffte es, durch eine Wehrpflicht pro Haus 5.000 Männer bereitzustellen. Sein

Plan war es, eine Miliz für den Krieg gegen Pisa bereitzustellen. Hier hatte die Stadt Florenz schlechte Erfahrungen mit Söldnern machen müssen: mindestens fünf Söldnertruppen verweigerten im entscheidenden Moment den Dienst, sodass Florenz bei Amtsantritt von Machiavelli 1499 schon vier Jahre mit Pisa im Krieg war. Daraufhin versuchte Machiavelli seine Idee der Miliz zu verwirklichen. Über die Jahre erhielt er immer mehr Unterstützer, sodass am 6. Dezember 1506 seine Idee trotz viel Kritik vom Großen Rat angenommen wurde. Gleichzeitig wurde ein Rat der Neun geschaffen, wessen Machiavelli Vorsitzender war. Dieser Rat sollte die Miliz in Friedenszeiten instandhalten.

Spätestens 1508 wurde die Miliz erstmals eingesetzt, um Pisa und damit eine wichtige Handelsroute zurückzuerobern. Tatsächlich gelang es am 21. Mai 1509 die Stadt vollständig zu erobern. Auch wenn es danach zu Rückschlägen der eigenen Truppen z. B. 1512 im Krieg gegen Spanien kam, hat Machiavellis Idee der nationalen Streitkräfte bis heute Bestand.

Bei Niccolò Machiavelli (1469 – 1527) finden wir daher bereits deutliche Hinweise auf ein großflächiges Söldnerwesen, das allerdings aus Sicht der Machthaber kaum Vorteile in sich berge, wie Machiavelli nicht müde wurde, zu betonen:

> *„Söldner und Hilfstruppen sind unnütz und gefährlich. Ein Fürst, der sich auf sie verlässt, ist nie sicher. Sie sind uneins, ehrgeizig, undiszipliniert, treulos, tapfer unter Freunden, feig gegen Feinde und haben weder Gottesfurcht noch Redlichkeit, und so verschiebt sich der Untergang nur so lange, als sich ein Angriff verschiebt. In Friedenszeiten bist du von ihnen, im Krieg von den Feinden geplündert."*

So wechselten Söldner mitunter mehrmals die Kriegsparteien, gerade, wenn die Schlachten beendet und die jeweils unterlegenen Truppen für die nunmehr andere Seite gewonnen werden sollten.

30-jähriger Krieg (1618 – 1648)

Im 30-jährigen Krieg (1618 bis 1648) wurde das Schauspiel zeitweilig auf die Spitze getrieben, indem sich die Söldner zu einem Haufen stumpfer Kriegsteilnehmer entwickelten, die methodisch sauber ihre jeweiligen Auftraggeber mit Kriegstätigkeiten versorgten. Kämpfte ein Söldner heute auf der Seite der Katholiken, so konnte er – wenn er die Schlacht des Vortages überlebt hatte – morgen auf der Seite der Protestanten auftreten und wieder einen Tag später wieder für die Katholiken in den Kampf ziehen.

Viel wichtiger als dieses Wechselspiel charakterisiert der 30-jährige Krieg darüber hinaus den Übergang vom individuellen Söldnerdasein, das erst im Zusammenziehen der Kräfte zu einem Heer wird, zu großen Kriegsunternehmern, die selbst ganze Söldnerheere unter ihrer Verantwortung finanzieren und zu einem gewichtigen Einflussfaktor im Kriegsgeschehen wurden.

Personen wie Albrecht von Wallenstein oder Ernst von Mansfeld gehen daher nicht ohne Grund als erste Söldnerfürsten in die Geschichte ein und werden das Bild des Krieges nachhaltig prägen.

Beispiele für das Auftreten von Söldnertruppen in bewaffneten Konflikten in den letzten 25 Jahren

Legt man diese Erkenntnisse der vergangenen 700 Jahre zu Grunde werden bei den nachfolgenden Beispielen gewisse Parallelen schemenhaft erkennbar.

BlackWater im Irakkrieg (2003- 2011)

Nachdem die USA im März 2003 den Irakkrieg begonnen hatten, setzte ab Sommer die Besatzungszeit ein, die vor allem auch von einer zivilen Kontrolle des Landes begleitet werden sollte. Paul Bremer wurde von den USA als ziviler Leiter der US-Besatzungstruppen eingesetzt und bedurfte fortan des Personenschutzes.

Hierfür wurde das US-amerikanische Unternehmen BlackWater beauftragt, das ab August 2003 für das Leben von Paul Bremer verantwortlich war. Offenkundig blieb es nicht bei der Aufgabe des Personenschutzes, sondern nahmen die „Angestellten", wie BlackWater seine eigenen Söldner selbst bezeichnet, weitere Aufgaben und Spezialeinsätze war, die den US-Truppen zu gefährlich erschienen oder sich in einer rechtlichen Grauzone bewegten. So waren Söldner im Irak auch am berüchtigten Foltergefängnis Abu Ghraib beteiligt.

Auch beim Personenschutz von Paul Bremer und weiteren US-Angehörigen kam es immer wieder zu „Zwischenfällen". Ein Bericht für den US-Kongress im

Jahr 2007 listete im Zeitraum von 2003 bis 2007 insgesamt 195 bewaffnete „Zwischenfälle" mit BlackWater-Söldnern im Irak auf. In mehr als 80 Prozent der Fälle sollen dabei die Söldner als erste das Feuer eröffnet haben. Auslöser für die parlamentarische Anhörung waren zwei besonders herausragende Vorfälle: einerseits die Tötung eines irakischen Leibwächters im Dezember 2006 und andererseits ein Massaker auf dem Nisur-Platz in Bagdad im September 2007 durch Söldner von BlackWater.

Ein betrunkener Söldner von BlackWater hatte an Weihnachten 2006 einen Leibwächter des damaligen irakischen Vizepräsidenten Adel Abdel Mahdi erschossen. Der BlackWater-Söldner konnte anschließend unbehelligt den Irak verlassen und in die USA zurückkehren.

Beim Massaker auf dem Nisur-Platz in Bagdad am 16.09.2007 war das negative Ausmaß des Vorfalls um ein Vielfaches größer: Söldner von BlackWater eröffneten in einem Kreisverkehr mit Sturmgewehren, Maschinengewehren und Granatwerfern willkürlich das Feuer auf Zivilisten und feuerten in eine Menschenmenge. 17 Zivilisten kamen dabei ums Leben. Die Opfer gehörten einer Hochzeitsgesellschaft an. Nach Angaben der Nachrichtenagentur AP fuhren die BlackWater-Söldner im Auftrag des US-Außenministeriums in einem Konvoi von sechs Geländefahrzeugen durch Bagdad. Augenzeugen berichteten, die BlackWater-Söldner hätten zu schießen begonnen, nachdem es in der Nähe zu einer Explosion gekommen sei. BlackWater erklärte, seine Angestellten hätten angemessen auf einen feindlichen Angriff reagiert. Die Söldner beriefen sich auf Selbstverteidigung. Sie gaben an, den Fahrer eines herannahenden Autos für einen Selbstmordattentäter gehalten zu haben.

Nach der Tat wurde das Unternehmen umbenannt in Xe (seit 2011: Academi). Gegen vier Black Water-Söldner wurden durch US-amerikanische Gerichte hohe Haftstrafen (1x lebenslange Haft, 3x 30 Jahre Haft) ausgesprochen. US-Präsident Donald Trump hat die vier Verurteilten im Dezember 2020 begnadigt, was von UNO-Rechtsanwälten als völkerrechtswidrig bezeichnet wurde.

Der Bericht für die US-Parlamentarier listete zudem auf, dass die US-Regierung von 2001 bis 2007 insgesamt mehr als eine Mrd. US-Dollar (entspricht rd. 770 Mio. EUR) an BlackWater gezahlt habe, um Objekt- und Personenschutzmaßnahmen im Irak durchzuführen. Mitunter sollen sich bis zu 1.000 Söldner des Unternehmens dauerhaft im Irak im Einsatz befunden haben.

Gruppe Wagner in Syrien (seit 2015)

Ein weiteres Beispiel zeigt, wie Söldner auch bewusst von Staaten eingesetzt werden, um rechtliche Grenzen zu überschreiten bzw. Vorgaben zu unterlaufen und dabei politisch eine Beteiligung an bestimmten militärischen Interventionen bestreiten zu können.

Seit 2011 tobte in Syrien ein Bürgerkrieg, bei dem die Regierungstruppen des Machthabers Baschar al-Assad immer weiter zurückgedrängt wurden. Die Regierungstruppen kontrollierten im September 2015 nur noch rund 10 % des syrischen Staatsgebietes. Die syrische Regierung bat daher Russland 2015 um militärische Unterstützung. Am 30.09.2015 erlaubte der russische Föderationsrat, russische Streitkräfte in Syrien zur Unterstützung der syrischen Regierungstruppen einzusetzen. Der Einsatz von Bodentruppen wurde jedoch ausgeschlossen.

Durch diese Restriktion, die politischen Erwägungen geschuldet sein kann, da eine Beteiligung russischer Bodentruppen in Syrien auch in der russischen Bevölkerung keine große Unterstützung fand, kamen Söldnertruppen wie die Gruppe Wagner ins Spiel. Offiziell beteiligten sich nur russische Luftwaffenverbände an Kampfeinsätzen in Syrien. Offizielle Bodentruppen kamen nicht zum Einsatz.

Dennoch wurden immer wieder Kämpfer mit Abzeichen der Gruppe Wagner in Kampfeinsätzen gesichtet. Söldner der Gruppe Wagner rückten gegen aufständische Stellungen vor und sobald diese eingenommen wurden, rückten die syrischen Armeetruppen nach und sicherten die eroberten Gebiete dauerhaft ab. Die russische Militärtaktik verband sich dabei von Beginn an – wie sich im Nachhinein durch Recherchen herausstellte – mit handfesten wirtschaftlichen Interessen. Evro Polis (eine Tarnfirma der Gruppe Wagner) hatte Verträge mit Syriens staatseigener General Petroleum Corp. abgeschlossen: demnach erhielt das russische Unternehmen 25 Prozent der Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung auf Feldern, die seine Sicherheitskräfte von IS-Besetzern befreit hatten. In der Hochphase sollen sich bis zu 5.000 Söldner

der Wagner Gruppe in Syrien vor Ort im Einsatz befunden haben.

Dass der Einsatz von Söldnern für Despoten und Autokraten politisch interessant sein kann, zeigt zudem folgendes Beispiel: im August 2018 sollen mehrere hundert Söldner der Wagner Gruppe bei Kampfhandlungen mit US-Truppen („Zwischenfall in Kasham") ums Leben gekommen sein. Eine offizielle Bestätigung von der russischen Regierung erfolgte zu keinem Zeitpunkt, da offizielle russische Armeeangehörige von dem Vorfall nicht betroffen waren. Die getöteten Söldner fielen also in keiner amtlichen Statistik ins Gewicht.

Nachdem die Gruppe Wagner im Juni 2023 auf Moskau marschiert war und den Vormarsch nur wenige hundert Kilometer vor der Hauptstadt abbrach, entzog der russische Präsident der Gruppe Wagner seine politische Unterstützung und sprach fortan von Verrätern. Am 23. August 2023 kamen sowohl der Eigentümer und Kopf der Gruppe Wagner, Jewgeni Prigoschin, als auch der Gründer und militärische Leiter, Dmitri Utkin bei einem Absturz eines Flugzeuges auf dem Weg von Moskau nach Sankt Petersburg ums Leben. Nach Angaben des Wall Street Journal hatte der russische Sicherheitsrat die Tötung Prigoschins angeordnet. Die Söldner der Wagner Gruppe wurden im September 2023 der russischen Armeeführung in Syrien unterstellt und in die russischen Streitkräfte integriert.

Rechtliche Rahmenbedingungen

In rechtlicher Hinsicht werden Söldner explizit anders behandelt als Soldaten oder „normale" Zivilisten.

Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) enthält in Art. 47 eine klare Definition von Söldnern:

> *1. Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.*
>
> *2. Als Söldner gilt,*
>
> *a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,*
>
> *b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,*
>
> *c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,*
>
> *d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,*
>
> *e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und*
>
> *f) wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.*

Auch hier ist eine klare Klassifizierung schwierig bis unmöglich, zum Beispiel kann ein „Streben nach persönlichem Gewinn" nicht unabhängig nachgewiesen werden. Außerdem ist die Knüpfung an die Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit schwierig. Im russischen Angriffskrieg kann man beobachten, dass unter anderem russische Häftlinge als Söldner in der Wagner-Gruppe im Krieg gegen die Ukraine dienen. Damit haben sie die Staatsangehörigkeit einer am Konflikt beteiligten Partei und befinden sich wieder außerhalb des Definitionsbereichs. Da sie aber auch keine Kombattanten einer beteiligten Kriegspartei sind, sind diese Personen im schlimmsten Fall als Zivilist einzustufen.

Aus diesem Grund gab es viel Kritik an diesem Zusatzprotokoll. Drei Jahre nachdem diese Zusatzprotokolle im Genf am 8. Juni 1977 angenommen wurden, verabschiedete die UN am 4. Dezember 1980 die Resolution 35/48, mit der ein Ad-hoc-Ausschuss einberufen wurde, welcher eine „internationalen

Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" Ausarbeiten sollte. Ferner sollte dieses Gremium „so bald wie möglich eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern [ausarbeiten]".

9 Jahre später, am 4. Dezember 1989 konnte die vom Ad-hoc-Ausschuss ausgearbeitete „Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" (Resolution 44/34) verabschiedet werden (sog. „Anti-Söldner-Konvention" der UN). Die andere Resolution zum Verbot dieser schaffte es nicht bis zur Verabschiedung. In dieser Resolution findet sich neben der Definition aus dem humanitären Völkerrecht folgende Ergänzung:

> 2. Ein Söldner ist ferner, wer in jeder anderen Lage
>
> a) im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilzunehmen, die folgendes zum Ziel hat:
>
> i) den Sturz einer Regierung oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Staates oder
>
> ii) die Untergrabung der territorialen Integrität eines Staates;
>
> b) daran vor allem aus Streben nach erheblichem persönlichen Gewinn teilnimmt und durch die Zusage oder die Zahlung einer materiellen Vergütung dazu veranlaßt wird;
>
> c) weder Staatsangehöriger des Staates, gegen den sich die Tat richtet, noch dort ansässig ist;
>
> d) nicht von einem Staat in amtlichem Auftrag entsandt worden ist und
>
> e) nicht Angehöriger der Streitkräfte des Staates ist, in dessen Hoheitsgebiet die Tat durchgeführt wird.

In dieser Definition fällt sofort auf, dass das „Streben nach persönlichem Gewinn" zu „Streben nach erheblichem persönlichen Gewinn" abgeändert wurde. Ob dadurch auch das Problem der Nachweisbarkeit gelöst wurde, bleibt abzuwarten. Außerdem wurde die Notwendigkeit des Fehlens einer der Staatsangehörigkeit einer Konfliktpartei oder einer Ansässigkeit in einem Gebiet, welches von einer Konfliktpartei kontrolliert wird zu einer Notwendigkeit des Fehlens der Staatsangehörigkeit „des Staates, gegen den sich die Tat richtet, noch dort ansässig ist" geändert.

Dies ist ein großer Schritt in der Definitionslücke vieler zum Beispiel russischer Söldner. Wer jetzt noch nicht als Söldner definiert werden kann, müsste sein eigenes Land angreifen. So wäre eine Verurteilung durch das eigene Land gesichert, da die jeweiligen Gesetze des Staates gelten. Trotzdem gibt es noch immer Söldner und Unternehmen, die viel Geld mit diesem Geschäft verdienen. Dabei heißt es im Artikel 2:

> Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

Auch hier ist eine klare Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Völkerrecht zu erkennen, da Söldnern nicht nur der Kombattantenstatus verwehrt wird, sondern auch eine Strafe in Aussicht stellt. Die einzelnen Staaten müssen nach Artikel 9 selber „die notwendigen Maßnahmen [treffen], um [die] Gerichtsbarkeit über die in dieser Konvention genannten Straftaten zu begründen".

Damit ist allerdings wieder das Problem vorhanden, was es schon bei dem internationalen Strafgerichtshof gibt. Dadurch, dass keine eigenen Vollzugsbeamten oder ähnliches mit der Aufgabe betraut sind, die Bestimmungen der Konvention durchsetzen, ist die Konvention an die Ratifikationsstaaten gebunden. Und ähnlich wie bei dem internationalen Strafgerichtshof haben nur ein Bruchteil der UN-Mitglieder diese Konvention ratifiziert. Die Konvention nicht ratifiziert haben unter anderem die Ukraine, Russland, die USA, China, aber auch Deutschland. Damit ergeben sich auch die gleichen Probleme wie bei dem internationalen Strafgerichtshof. Dass einer der drei größten Mächte auf der Welt diese Konvention noch unterzeichnet, ist in naher Zukunft sehr unwahrscheinlich. Inwieweit das auch auf Deutschland zutrifft, lässt sich derzeit nicht sagen. Die Anfrage zu diesem Thema an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verlief erfolglos.

Es gibt dadurch vielleicht Definitionsprobleme, jedoch sind die Probleme der Gerichtsbarkeit nicht behoben. Wenn daher die internationalen Konventionen nicht Anwendung finden, sollten die nationalen Gesetze dem entgegenwirken.

Ganz allgemein lassen sich für Söldner folgende Feststellungen in rechtlicher Hinsicht machen:

1. Söldner sind keine Soldaten („Kombattanten") und haben keinen Anspruch auf den Status als Kriegsgefangene.
2. Söldner sind in juristischer Hinsicht gewöhnliche Zivilisten, die illegal an bewaffneten Handlungen teilnehmen.
3. Söldner unterstehen damit keiner Militärgerichtsbarkeit, sondern ausschließlich zivilen Gerichtsbarkeiten und können von einem Gericht in dem Staat, in dem sie tätig sind, verurteilt werden (auch zum Tode).
4. Söldner können in ihrem Herkunftsland für das Anwerben zum Militärdienst für eine fremde ausländische Macht bestraft werden.

Dabei gibt es national noch weitere Unterschiede.

Deutschland: Das Kämpfen in einem bewaffneten Konflikt im Ausland ist in Deutschland derzeit nicht unmittelbar unter Strafe gestellt. Wer sich als Söldner oder Freiwilliger ins Ausland begibt, um dort zu kämpfen, kann in bestimmten Fällen wegen Bildung oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b StGB bestraft werden. Ein Deutscher Doppelstaatler riskiert den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 28 StAG), wenn er für eine ausländische Macht kämpft und zugleich deren Staatsbürgerschaft besitzt. Söldner können für das Anwerben zum Militärdienst für eine fremde ausländische Macht bestraft werden (§ 109h StGB, Freiheitsstrafe drei Monate bis fünf Jahre).

USA: In den USA existiert kein ausdrückliches Verbot von Söldnern oder Söldnerfirmen. Nach Rechtsauffassung der US-Regierung unterstehen Söldner auch bei Einsätzen im Ausland der US-amerikanischen Zivilgerichtsbarkeit und nicht der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem der Söldner aktiv ist (z. B. Irak). US-amerikanische PMSUs sollen nach einer Anweisung („instruction") des US-Verteidigungsministeriums aus dem Jahr 2010 an keinen Kampfhandlungen teilnehmen, da es sich dabei um inhärent staatliche Aufgaben („inherently governmental functions") handele (Department of Defense, Instruction Number 1100.22, April 12, 2010, Change 1, December 1, 2017, S. 18, 51.).

Russland: In Russland verbietet das russische Strafgesetzbuch den Einsatz von Söldnern im Ausland.

Die Beantwortung der Leitfrage

Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema der Söldner verfolgte zwei Teile einer Leitfrage:

1. Sind Söldner als legales Mittel moderner Kriegsführung anzusehen?
2. Sind Söldner als legitimes Mittel moderner Kriegsführung anzusehen?

Um es vorweg zu nehmen: beide Fragen sind eindeutig mit Nein zu beantworten!

Zur Frage der Legalität: Militärische Handlungen sind Teil des staatlichen Gewaltmonopols und damit rechtsstaatlichen Grundsätzen (u. a. kein Handeln ohne Gesetz) unterworfen. Wenn sich ein Staat wie Deutschland an internationalen Kriegen beteiligt, dann geht das nur über ein UN-Mandat und einen entsprechenden Bundestagsbeschluss. Nicht ohne Grund ist die Bundeswehr eine Parlamentsarmee. Das Handeln der Streitkräfte ist der Transparenz und demokratischen Entscheidungen verpflichtet. Schattenarmeen untergraben die demokratischen Werte, die das Grundgesetzt festschreibt und führen zu einer Aushöhlung politischer Verantwortlichkeit.

Unter Geltung des Grundgesetzes ist daher der Einsatz von Söldnern nicht zu rechtfertigen.

Auch andere Staaten (z. B. USA, Russland) verweisen auf formale Grenzen und behaupten, dass Söldner nicht an militärischen Kampfhandlungen beteiligt seien.

Die Frage der Legitimität lässt sich in verschiedenen Dimensionen beantworten:

Recht und Gerechtigkeit: Söldner bewegen sich im Graubereich des Rechts. Damit verschwimmt die Verantwortung von politisch als auch militärisch Verantwortlichen. Handlungen sind anders als bei der Parlamentsarmee demokratisch nicht legitimierbar, da sie sich nicht demokratisch auf die parlamentarische Repräsentation durch gewählte Politiker rückbeziehen lassen.

Rechte und Pflichten: Söldner sind rechtlose Kampfmaschinen. Auch die jeweiligen Firmen gewähren den Söldnern über ihren vertragsgemäßen Sold hinaus keine größeren Leistungen.

Macht und Verantwortung: Für Despoten und Autokraten sind Söldner willkommen. Für Geld führen sie jeden nur erdenklichen Auftrag aus und können dabei stets politisch verleugnet werden.

Macht und Interesse: Vielfach sichern Söldner die Machtstellung einzelner ab und unterdrücken jede demokratische Opposition in einem Land (v. a. in afrikanischen Staaten).

Effizienz und Legitimität: Söldner sind per se ineffizient, weil sie normalerweise mit den regulären Sicherheitsinstitutionen eines Landes oder in einem Einsatzgebiet synchronisiert und koordiniert werden müssen.

Kosten und Nutzen: Die um ein vielfaches (Faktor 5 bis 10) höheren Kosten für Söldnertruppen lassen sich nur mit der damit einhergehenden Unterdrückung von Transparenz und nachvollziehbaren Verantwortungsketten erklären sowie mit den politisch erkauften Vorteilen.

Gemeinwohl und Partikularinteressen: Ein Söldnerwesen ist gegen die Gemeinwohlinteressen gerichtet, weil sie militärische Parallel- und Schattenstrukturen schafft, die keinem Legitimations- und Transparenzzwang unterliegen.

Solidarität und Pluralität: Angehörige von staatlichen Streitkräften und Sicherheitsbehörden haben naturgemäß ein höheres Verständnis für Söldner, da sie die Rahmenbedingungen von militärischen Aufgaben und die Lebenslagen von Militärpersonal besser nachvollziehen können.

Toleranz und Pluralität: Söldner und Söldnerunternehmen sind für die Pluralität einer Gesellschaft nicht notwendig. Staatliche Armeen sind viel eher in der Lage, Toleranz und Pluralität einer Gesellschaft in einem legalen Rahmen abzubilden.

Menschenwürde und Respekt: Söldnern wird immer wieder vorgeworfen, in militärischen Konflikten gegen die Menschenwürde zu verstoßen und gerade gegenüber Zivilisten Gräueltaten zu verüben. Nach Schätzungen von Söldnern selbst befinden sich unter ihnen zwischen 10 – 15 %, die den „Beruf" lediglich mit der Absicht ausüben, möglichst viele Menschen töten oder gar niedermetzeln zu wollen. In regulären Streitkräften kann eine solche Feststellung aufgrund der ausgewogenen und anders incentivierten Rekrutierungsmaßnahmen nicht getroffen werden.

Frieden und Gewaltlosigkeit: Söldner und insbesondere Söldnertruppen haben – anders als auch Verteidigung ausgerichtete Staatsheere und aufgrund ihres „Geschäftsmodells" – ein intrinsisches Interesse an der Fortführung und Ausweitung von militärischen Konflikten. Söldner fördern damit Krieg und Gewaltherrschaft.

Konflikt (-austragung, -lösung) und Konsens: Söldnern fehlt ein politisches Mandat zur Aushandlung von Kompromisslösungen. Sie sind in erster Linie eine für politische Entscheider nutzbare Waffe und werden ausschließlich als solche eingesetzt. Wenden Sie sich gegen ihre politischen Auftraggeber, droht ihnen die Ausschaltung.

Utopie, Ideal und Realität: Dauerhafter Frieden auf der Welt ist ein erstrebenswertes Ideal, das allerdings als Utopie gelten muss. Die Realität sind gewaltvoll ausgetragene Konflikte zwischen Menschen. Es muss daher das Ziel sein, mit politischen und militärischen Mitteln einen möglichst hohen Grad dieses Ideal zu erreichen.

Individuum und Gemeinschaft/Gesellschaft: Söldner sind in der deutschen Gesellschaft wenig bekannt, wahrscheinlich noch weniger anerkannt und daher als Individuum stark benachteiligt. Ihre Kraft schöpfen sie – wie auch auf den Schlachtfeldern dieser Welt – aus der Gruppe und der Kampfkraft dieser Gruppe heraus. Mit militärischer Macht geht gesellschaftliche und zuweilen auch politische Macht einher.

Quellenverzeichnis

Barabanov, Ilya / Ibrahim, Nader: The lost tablet and the secret documents- Clues pointing to a shadowy Russian army, Online-Artikel in der BBC. Internet: https://www.bbc.co.uk/news/extra/8iaz6xit26/the-lost-tablet-and-the-secret-documents, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Barabanov, Ilya / Ibrahim, Nader: Wagner: Scale of Russian mercenary mission in Libya exposed, Online-Artikel in der BBC.

Internet: https://www.bbc.com/news/world-africa-58009514, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Brink, Nana: Söldner in den USA - Wie die Privatisierung des Krieges voranschreitet, Online-Artikel im Deutschlandfunk vom 22.11.2018. Internet: https://www.deutschlandfunk.de/soeldner-in-den-usa-wie-die-privatisierung-des-krieges-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Gesetze im Internet. Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Aktive APT-Gruppen in Deutschland. Übersicht über APT-Gruppen, die Ziele in Deutschland angreifen, 06.11.2024. Internet: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Cyber-Sicherheitslage/Analysen-und-Prognosen/Threat-Intelligence/Aktive_APT-Gruppen/aktive-apt-gruppen_node.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): 1949: Unterzeichnung der Genfer Konventionen, 09.08.2024. Internet: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/551159/1949-unterzeichnung-der-genfer-konventionen/, zuletzt aufgerufen am: 30.03.2025.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Ursachen gewaltsamer Konflikte. Internet: https://sicherheitspolitik.bpb.de/de/m1/layers/causes-of-violence, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Casus Belli: Die Gruppe Wagner in Syrien- Schlacht von Khusham, 20.08.2023. Internet: https://www.youtube.com/watch?v=SJ-XRyYPwqk&pp=ygUUd2FnbmVyIGdydXBwZSBzeXJpZW4%3D , zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Città di Capua: Cenni storici. Internet: https://comune.capua.ce.it/storia/cenni-storici/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen im Hinblick auf das Gewaltmonopol (WD 3 – 3000 – 236/12), Internet: https://www.bundestag.de/resource/blob/412378/9ce1790f22123625ec4745ebb4bcce89/WD-3-236-12-pdf.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Private Sicherheits- und Militärfirmen im Völkerrecht (WD 2 - 3000 - 039/23), Internet: https://www.bundestag.de/resource/blob/958200/612a254bf92fd3f2f0d7386df4eba818/WD-2-039-23-pdf.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechtsfolgen des Eintritts in einen fremden Militärdienst (WD 3 - 3000 - 037/22 (25.03.2022)), Internet: https://www.bundestag.de/resource/blob/894376/1c8f25f0c5c9500a6a637e52c5c3a273/WD-3-037-22-pdf.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Strafbarkeit des Anwerbens für einen fremden Wehrdienst (WD 7 - 3000 - 056/22, WD 2 – 3000 – 044/22), Internet: https://www.bundestag.de/resource/blob/909536/05c83f7d3f6e7cbdb060826feb3f890e/WD-2-044-22-WD-7-056-22-pdf.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutsche Welle, Aus für US-Söldner, Online-Artikel der Deutschen Welle vom 17. September 2007, Internet: https://www.dw.com/de/bagdader-innenministerium-entzieht-us-sicherheitsfirma-lizenz/a-2786278, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Deutsche Welle, Hitziges Verhör, Online-Artikel der Deutschen Welle vom 3. Oktober 2007, Internet: https://www.dw.com/de/blackwater-chef-verteidigt-sicherheitsfirma-gegen-schwere-vorw%C3%BCrfe/a-2807171, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

DIE ZEIT, Geschäft mit dem Krieg: Privatarmeen weltweit im Einsatz; redaktionell nicht bearbeiteter Online-Artikel der Deutschen Presse-Agentur (dpa) vom 27. Juni 2023, Internet: https://www.zeit.de/news/2023-06/27/geschaeft-mit-dem-krieg-privatarmeen-weltweit-im-einsatz, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Dornblüth, Gesine: Russland im Syrien-Krieg - Die Toten der „Gruppe Wagner", Online-Artikel im Deutschland-Funk vom 18. August 2017, Internet: https://www.deutschlandfunk.de/russland-im-syrien-krieg-die-toten-der-gruppe-wagner-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Dzutsati, Valery / Souleimanov, Emil: Schrecken ohne Ende - Russland im Syrienkrieg, in: OSTEUROPA, 68. Jg., 10-12/2018, S. 381-391, Internet: https://zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/23603/oe181025.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Grove, Thomas / Cullison, Alan / Pancevski, Bojan: How Putin's Right-Hand Man Took Out Prigozhin, Online-Artikel im The Wall Street Journal vom 22. Dezember 2023, Internet: https://www.wsj.com/world/russia/putin-patrushev-plan-prigozhin-assassination-428d5ed8, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Hahn, Norbert: Nach dem Tod Prigoschins - Der heikle Umbau der Wagner-Truppe, Online-Artiekl bei tagesschau.de vom 7. Oktober 2023, Internet:

https://www.tagesschau.de/ausland/europa/wagner-russland-afrika-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Harper's Magazine: The Warrior Class: The Blackwater Videos, 03.04.2012. Internet: https://harpers.org/2012/04/the-warrior-class-the-blackwater-videos/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Hemicker, Lorenz: Söldnerfirma Blackwater - Eine Ansammlung zweifelhafter Charaktere, Online-Artikel in der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 23. Oktober 2014, Internet: https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amerika/blackwater-der-schlechte-ruf-von-amerikas-soeldnerfirma-bleibt-13226392.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Hobbes, Thomas, Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger. Leipzig 1918, Widmung an Se. Exz. den Grafen Wilhelm von Devonshire, S. 62 f.; Internet: http://www.zeno.org/Philosophie/M/Hobbes,+Thomas/Grundz%C3%BCge+der+Philosophie/Lehre+vom+B%C3%BCrger/Widmung, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

International Committee of the Red Cross / Schweizerische Eidgenossenschaft: The Montreux Document, Montreux: 17. September 2008. Abgerufen von: https://www.montreuxdocument.org/pdf/document/en.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Kaleck, Wolfgang / Schüller, Andreas: Das humanitäre Völkerrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: ApuZ, Genfer Konventionen 2024. Abgerufen von: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/genfer-konventionen-2024/550589/das-humanitaere-voelkerrecht-zwischen-anspruch-und-wirklichkeit/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Lamm, Lisa: Viel Krieg, kaum Frieden: Was ist in der Menschheitsgeschichte schief gelaufen?. Artikel auf nationalgeographic.de vom 18. Oktober 2023, https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2023/10/krieg-gewalt-frieden-menschheitsgeschichte-neolithische-revolution-homo-sapiens, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Lenci, Angiolo: Agnadello: la battaglia. In: Gullino, Giuseppe (Hrsg.) L'Europa e la Serenissima: La svolta del 1509. Nel V centenario della battaglia di Agnadello. Venedig: „Istituto veneto di scienze, lettere ed arti", 2011. Abgerufen von: https://www.istitutoveneto.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/6%252Fd%252F4%252FD.485ac7f4b7a044b4259d/P/BLOB%3AID%3D535/E/pdf?mode=download, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Mascolo, Georg / Steinke, Ronen /Tanriverdi, Hakan: Attacke auf Auswärtiges Amt. Die Geschichte eines Cyber-Angriffs, 22. März 2018, 18:00 Uhr. Internet: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/attacke-auf-auswaertiges-amt-die-geschichte-eines-cyber-angriffs-1.3917502, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Metzger, Nils / Wirth, Sebastian: Tun wir genug gegen Russlands Schattenkrieg?, 14.10.2024 | 14:44. Internet: https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/russland-sabotage-spionage-hybrider-krieg-bedrohung-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Nassauer, Otfried: Söldnerkonzern Blackwater - Eine Firma für die Drecksarbeit, Online-Artikel im Tagesspiegel vom 24. August 2009, Internet: https://www.tagesspiegel.de/politik/blackwater-eine-firma-fur-die-drecksarbeit-1786036.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Obermaier, Frederik: Deutsche Paramilitärs im Irak - Söldner der Sicherheit, Online-Artikel in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 17. Mai 2010, Internet: https://www.sueddeutsche.de/politik/deutsche-paramilitaers-im-irak-soeldner-der-sicherheit-1.212221, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Pantle, Christian: Der Dreißigjährige Krieg, Als Deutschland in Flammen stand, Ullstein Buchverlage, Berlin 2017

Pfaffenzeller, Martin: Der Sekretär, der vom besseren Militär träumte. Machiavellis Söldnerschelte. In: SPIEGEL Geschichte 5/2023. Abgerufen von: https://www.spiegel.de/geschichte/niccolo-machiavelli-und-soeldner-der-sekretaer-der-vom-besseren-militaer-traeumte-a-630822f6-db24-4bc1-bf59-cdc9cf79590c, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Rühl, Bettina: Unternehmen Krieg - Private Militärdienstleister kaum regulierbar, 26.06.2021. Internet: https://www.deutschlandfunk.de/unternehmen-krieg-private-militaerdienstleister-kaum-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Scahill, Jeremy: Blackwater. Der Aufstieg der mächtigsten Privatarmee der Welt. München. Verlag Antje Kunstmann GmbH, 2008.

Schimmeck, Tom: Privatisierter Krieg - Die Rückkehr der Söldner, 31.05.2017. Internet: https://www.deutschlandfunk.de/privatisierter-krieg-die-rueckkehr-der-soeldner-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Spiegel Online, Massaker an irakischen Zivilisten - Blackwater-Söldner muss lebenslang in Haft, Online-Artikel in Spiegel Online vom 15. August 2019, Internet: https://www.spiegel.de/politik/ausland/massaker-im-irak-blackwater-soeldner-muss-lebenslang-in-haft-a-1282000.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Spiegel Online, Uno-Menschenrechtsexperten - Begnadigungen von Blackwater-Söldnern verstoßen gegen Völkerrecht, Online-Artikel in Spiegel Online vom 30. Dezember 2020, Internet: https://www.spiegel.de/ausland/irak-begnadigungen-von-blackwater-soeldnern-verstossen-laut-uno-gegen-voelkerrecht-a-293f85cb-6759-44d7-b141-55483c0bc619, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Stein, Sarah Katharina: Wagner ist keine Söldnertruppe: Und das ist nicht so gut, wie es auf den ersten Blick klingt, VerfBlog, 2023/6/30, Internet: https://verfassungsblog.de/wagner-ist-keine-soldnertruppe/, DOI: 10.17176/20230630-231116-0, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Steinke, Ronen: Der Internationale Strafgerichtshof, 30.07.2018. Internet: https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/169554/der-internationale-strafgerichtshof/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Tagesschau: Haftbefehl gegen Netanjahu und Hamas-Führer, Stand: 21.11.2024 16:07 Uhr. Internet: https://www.tagesschau.de/ausland/asien/haftbefehl-netanjahu-100.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Thoms, Silja: Russlands Wagner-Gruppe: Wo sind die Söldner im Einsatz?, Online-Artikel der Deutschen Welle vom 25. Juni 2023, Internet: https://www.dw.com/de/russlands-wagner-gruppe-wo-sind-die-s%C3%B6ldner-im-einsatz/a-66026185, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Ulfig, Alexander (Hrsg.): Niccolò Machiavelli. Gesammelte Werke. Eggolsheim: Dörfler Verlag GmbH, 2011.

UN: Resolution der Generalversammlung 44/34. Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz,die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, New York: 4. Dezember 1989. Abgerufen von: https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar44034soeldner.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

United Kindom, Parliament, Written evidence submitted by Mr Darren White (WGN0001), Internet: https://committees.parliament.uk/writtenevidence/107739/html/, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Vasiljewa, Natalja, Syrien-Konflikt, Russische Söldner erobern Ölfelder – und eine Firma verdient daran, Online-Artikel in der Welt vom 13. Dezember 2017, Internet: https://www.welt.de/politik/ausland/article171537266/Russische-Soeldner-erobern-Oelfelder-und-eine-Firma-verdient-daran.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025

Wilkens, Andreas: Bundeshack: Hackerangriff auf deutsche Regierungsnetze, 01.03.2018, 18:05 Uhr. Internet: https://www.heise.de/news/Bundeshack-Russische-Hackergruppe-Snake-soll-hinter-Angriff-stecken-3984930.html, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

Zorn, Rudolf: Niccolò Machiavelli. Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung. 3., verbesserte Auflage. Stuttgart: Kröner, 2007.

Zimmermann, Felix W.: Deutsche im Ukraine-Krieg - Ist Kämpfen und Töten für die Ukraine strafbar?, Online-Artikel in der Legal Tribune Online (LTO) vom 04.03.2022, Internet: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/freiwillige-ukraine-strafbarkeit-kriegsgefangene-internationale-legion, zuletzt aufgerufen am 30.03.2025.

———————